Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 17.

(Nr. 8422.) Gesetz, betreffend die Betheiligung des Staates an dem Unternehmen einer Eisenbahn von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide. Vom 14. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Der Staat betheiligt sich an dem Unternehmen einer von Itzehoe über Wilster, Taterphal und Meldorf nach Heide führenden Verlängerung der Glückstadt-Elmshorn-Itzehoer Eisenbahn durch Uebernahme von 1,014,750 Mark der zu diesem Zweck auszugebenden Stammaktien der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft.

§. 2.

Der hierzu erforderliche Geldbetrag wird durch Ausgabe eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufgebracht. Die Ausgabe erfolgt nach den von dem Finanzminister zu treffenden Bestimmungen.

Wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe, wegen Annahme derselben als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit und wegen Verjährung der Zinsen kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869. (Gesetz-Samml. 1869. S. 1197.) zur Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Juli 1876.

§. 3.

Zur Umschreibung des Aktienkapitals des Staates von 1,014,750 Mark auf den Inhaber, sowie zur Veräußerung der Aktien ist die Genehmigung beider Häuser des Landtages erforderlich. Alle dieser Vorschrift entgegen einseitig getroffenen Verfügungen sind rechtsungültig.

§. 4.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 2. nicht durch den Finanzminister erfolgt, dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 14. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8423.) Gesetz, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz belegenen Lehne. Vom 19. Juni 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der noch bestehende Lehnsverband in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Oberlausitz wird in Beziehung auf alle Lehne, Afterlehne, Geldlehne und Lehnstämme, mit Ausnahme der Thronlehne, nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgelöst.

§. 2.

Mit dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes verlieren alle dem Lehnrecht der Oberlausitz unterworfenen Lehne, ferner die Lehne in den Fürstenthümern Jauer und Schweidnitz, der Bischofszehnt der Stadt Lauban und das der Stadt Marklissa verliehene Lehn des Gerlachsheimer Waldes, sowie die bäuerlichen (Schulzen-) Lehne in den Fürstenthümern Glogau und Sagan die Lehnseigenschaft.

Der auf die im ersten Absatz dieses Paragraphen bezeichneten Lehne gelegte Fideikommiß-Verband wird durch die Aufhebung des Lehnsverbandes nicht berührt.

Sind

Sind bei den im ersten Absatz bezeichneten bäuerlichen (Schulzen-) Lehnen Agnaten im Grundbuch eingetragen, so kommen bei Aufhebung des Lehnsverbandes die Vorschriften der §§. 3. und folgende zur Anwendung.

§. 3.

Für alle übrigen Lehne gelten folgende Bestimmungen:

Bei der Auflösung des Lehnsverbandes werden nur diejenigen Agnaten, Mitbelehnte und andere Successionsberechtigte, welche unter dem Namen „Lehnberechtigte" begriffen sein sollen, berücksichtigt, welche bis zum Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes geboren sind, oder bis zum 302. Tage von diesem Zeitpunkte an geboren werden, und außerdem binnen zwei Jahren von dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes an gerechnet entweder bei dem zuständigen Lehnshofe angemeldet oder, sofern dies nicht früher geschehen ist, in das Grundbuch (Hypothekenbuch) eingetragen sind. Ueber die Anmeldung ist eine Bescheinigung zu ertheilen und über die bei den Grundbüchern geschehenen Eintragungen dem Lehnshofe Mittheilung zu machen.

Die Eintragung oder Anmeldung ist zur Vermeidung der Ausschließung auch rücksichtlich derjenigen Lehnberechtigten erforderlich, deren Ascendent eingetragen oder angemeldet ist. Dieselbe ist für die unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder von dem Vater, für die Bevormundeten von dem Vormunde zu veranlassen. Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind selbstständig zu diesem Antrage befugt.

Die rechtzeitig erfolgte Eintragung und Anmeldung, sowie die Ertheilung der Bescheinigung sind kostenfrei.

Den Lehnshof bildet das Appellationsgericht, in dessen Bezirk das Lehngut gelegen ist, oder das Geldlehen oder der Lehnsstamm verwaltet wird. Ueber entstehende Kompetenzstreitigkeiten der Lehnshöfe hat der Justizminister zu entscheiden.

§. 4.

Das Lehn verliert die Lehnseigenschaft:

1) wenn bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist (§. 3.) ein Lehnberechtigter weder bei dem Lehnshofe angemeldet, noch in das Grundbuch als Lehnberechtigter eingetragen ist;
2) wenn beim Ablauf jener Frist kein Lehnberechtigter mehr am Leben ist;
3) wenn die angemeldeten Lehnberechtigten durch Vertrag mit dem Lehnsbesitzer in die Allodifikation gewilligt haben oder willigen.

Die Descendenten des Lehnsbesitzers und der Lehnberechtigten werden durch die Einwilligung ihrer Ascendenten in die Allodifikation des Lehns gebunden.

§. 5.

Ist bei dem Ablauf der zweijährigen Frist (§. 3.) ein nach §. 3. zu berücksichtigender Lehnberechtigter vorhanden, so verliert das Lehn in der Hand des Lehnsbesitzers die Lehnseigenschaft, wenn derselbe bei dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Gesetzes lehnsfähige Descendenz hat, oder bis zum dreihundert und zweiten Tage von dieser Zeit an erhält.

§. 6.

Hat der Lehnsbesitzer keine nach §. 5. zu berücksichtigende Descendenz, ist aber bei seinem Tode überhaupt ein nach §. 3. zu berücksichtigender Lehnberechtigter am Leben, so vererbt das Lehn als solches nach Recht und Ordnung der bisherigen Lehnsfolge, ohne daß es in Bezug auf die Zulassung noch anderer Personen zur Lehnsfolge auf die Zeit der Geburt und auf die Eintragung bezw. die Anmeldung der Lehnberechtigten ankommt.

Dieselbe Lehnsvererbung erfolgt auch dann, wenn der Besitzer zwar nach dem in §. 3. gedachten Zeitpunkte lehnsfähige Descendenz erhält, dieselbe aber vor ihm mit Tode abgeht.

Ueberlebt der später geborene Descendent den Lehnsbesitzer, so schließt er die Agnaten und Mitbelehnten von der Succession aus und das Lehn verliert in seiner Hand die Lehnseigenschaft.

§. 7.

Hat der zur Succession gelangende Agnat oder Mitbelehnte bei dem Anfalle des Lehns lehnsfähige Descendenz, so verliert das Lehn in seiner Hand die Lehnseigenschaft. Erhält er erst später lehnsfähige Descendenz, welche ihn überlebt, so verliert das Lehn in der Hand der letzteren die Lehnseigenschaft. Verstirbt der später geborene Descendent vor ihm, so tritt eine fernere Succession der Agnaten und Mitbelehnten unter den im §. 6. angegebenen Voraussetzungen nach der dort bestimmten Weise ein.

§. 8.

Befindet sich das Lehn im ungetheilten Miteigenthum mehrerer Personen, so verliert dasselbe die Lehnseigenschaft, wenn auch nur rücksichtlich Eines Miteigenthümers die Bedingungen der §§. 5. bis 7. vorliegen.

§. 9.

Der Lehnsbesitzer, in dessen Händen das Lehn nach §§. 5. 6. 7. und 8. die Lehnseigenschaft verliert, hat die Wahl, ob er das Lehn

1) gegen eine Abfindung von 4 Prozent des Lehnswerths (bei Geldlehnen und Lehnsstämmen des Kapitalswerths, bei Lehngütern nach Abzug der Lehnsschulden) in Allode oder

2) nach den Vorschriften der §§. 10. bis 13. in ein Fideikommiß für die zur Lehnssuccession berufenen Familienglieder dergestalt verwandeln will, daß er selber in die Stelle des ersten Fideikommißbesitzers eintritt. Einer Einwilligung der Agnaten und Mitbelehnten bedarf er dazu nicht.

§. 10.

Die Verwandlung des Lehns in ein Familien-Fideikommiß kann nur erfolgen, wenn dasselbe oder mehrere in der Hand desselben Lehnsbesitzers befindliche Lehne zusammen oder unter Hinzuschlagung von Kapitalien beziehungsweise von einzelnen mit dem Lehngute wirthschaftlich verbundenen Grundstücken einen Rein-

Reinertrag von siebentausend fünfhundert Mark nach Maßgabe eines landüblichen Wirthschaftsanschlages (§. 51. Tit. 4. Thl. II. Allg. Landrecht) jährlich gewähren.

Von diesem Reinertrage müssen nach Maßgabe der Vorschriften §§. 52. und 53. Tit. 4. Thl. II. Allg. Landrechts dem Fideikommißbesitzer wenigstens dreitausend siebenhundert und funfzig Mark verbleiben.

Die beschränkende Vorschrift des §. 56. Thl. II. Tit. 4. Allg. Landrechts findet nicht statt. Die Stempelgebühren zur Fideikommißurkunde werden auf den dritten Theil des Betrags ermäßigt, welcher nach den bestehenden Gesetzen sonst zu erlegen sein würde.

§. 11.

Die getroffene Wahl ist bei dem zuständigen Appellationsgerichte binnen vier Jahren zu erklären. Diese Frist läuft dem zur Zeit der Gesetzeskraft dieses Gesetzes im Besitz befindlichen Lehnsmann von der Zeit der Gesetzeskraft. Die Allodialerben des Lehnsbesitzers haben, wenn derselbe binnen dieser Frist ohne Erklärung der Wahl verstirbt, das Wahlrecht, vom Tage des Erbanfalls an gerechnet, noch zwei Jahre. Geht die dem verstorbenen Lehnsbesitzer zugestandene vierjährige Frist erst nach Ablauf dieser zwei Jahre zu Ende, so kommt den Allodialerben noch der volle Ueberrest des vierjährigen Zeitraums zu statten. Verliert das Lehn erst in der Hand eines späteren Besitzers (§§. 6. und 7.) die Lehnseigenschaft, so hat derselbe, vom Tage des Erbanfalls an gerechnet, zur Ausübung des Wahlrechts eine zweijährige Frist.

§. 12.

Steht der Lehnsmann wegen Minderjährigkeit unter Vormundschaft, so ruht das Wahlrecht nach §§. 9. und 11. während der Dauer derselben.

§. 13.

Innerhalb dieser Fristen ist auch, je nachdem die Allodifikation oder die Verwandlung in Fideikommiß gewählt wird, die Abfindungssumme an das Depositorium des vom Lehnshofe zu bezeichnenden Gerichts zu zahlen, oder bei der Fideikommißbehörde eine solche Stiftungsurkunde einzureichen, welche demnächst die Bestätigung erlangt.

§. 14.

Erfolgt innerhalb der gesetzlich bestimmten Fristen (§§. 11. 12.) überhaupt keine Wahl, oder bei gewählter Fideikommißstiftung doch keine Einreichung der Fideikommißurkunde, so gilt die Verwandlung des Lehns in Allode (§. 9. Nr. 1.) als gewählt.

§. 15.

Jeder der nach §. 3. zu berücksichtigenden Lehnberechtigten hat das Recht, von dem Lehnsbesitzer die Aufnahme einer Taxe und Zahlung der Allodifikationssumme ad depositum zu fordern, sobald die Verpflichtung zur Zahlung nach §§. 13. und 14. eingetreten ist.

§. 16.

Geht das Lehn auf einen Agnaten oder Mitbelehnten über, so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnsfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodium, sowie die Abfindung der Ehefrau und der Töchter des Lehnsbesitzers nach den bisherigen Gesetzen.

§. 17.

Die Lehnseigenschaft ist bei den in dem ersten Absatz des §. 2. bezeichneten Lehnen, sofern nicht der Ausnahmefall des dritten Absatzes jenes Paragraphen vorliegt, im Grundbuch auf den Antrag des eingetragenen Lehnsbesitzers zu löschen. Im Uebrigen kann die Lehnseigenschaft nur unter Beibringung eines Zeugnisses des Lehnshofes, daß das Lehn Allode geworden, oder in ein Fideikommiß verwandelt worden sei, gelöscht werden. Im letzteren Falle ist das Zeugniß dem Fideikommißgericht zuzustellen und von diesem die Löschung der Lehnsqualität und Eintragung der Fideikommißeigenschaft zu beantragen.

§. 18.

Die besondere gesetzliche Erbfolge in die durch dieses Gesetz allodifizirten Lehne, sowie die durch §. 3. des Gesetzes vom 11. Juli 1845. (Gesetz-Samml. S. 471.) aufrecht erhaltene provinzialrechtliche Erbfolge in Allodialrittergüter und die früher allodifizirten Lehne in den Fürstenthümern Sagan, Glogau, Liegnitz und Wohlau wird aufgehoben.

An Stelle der aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres Allgemeinen Landrechts nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 19.

Die nach §. 9. Nr. 1. zu zahlende Allodifikationssumme dient, in Ermangelung einer Einigung der Lehnberechtigten, zu einer für die bisher lehntragende Familie bestimmten Stiftung.

Der zur Bildung dieser Stiftung und Feststellung des Statuts erforderliche Familienschluß wird in einer für die ganze Familie bindenden Weise durch die nach §. 3. ermittelten Lehnberechtigten gefaßt.

Zur Zusammenberufung der Interessenten genügt eine Vorladung mit der Verwarnung, daß die Ausbleibenden durch den nach Mehrheit zu fassenden Beschluß der Erschienenen gebunden sind.

Die Bestätigung der Stiftung erfolgt durch das Gericht erster Instanz, bei welchem die Allodifikationssummen deponirt sind. Ist die Deposition der Allodifikationssumme für Lehne derselben Familie bei mehreren Gerichten erfolgt, so ist das Appellationsgericht und, wenn die Gerichte in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken liegen, der Justizminister ermächtigt, die Vorbereitung und Bestätigung des Familienschlusses auf Antrag der Interessenten einem dieser Gerichte zu übertragen.

Bis zur Bestätigung des Statuts durch das zuständige Gericht werden die aufgelaufenen Zinsen zum Kapital geschlagen.

Eine

Eine Stempelabgabe wird für die Bildung resp. Verstärkung der Stiftung nicht erhoben.

§. 20.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Justizminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 19. Juni 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk.
v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

(Nr. 8424.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1876., betreffend die Abänderung der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871.

Auf den Bericht vom 7. Juni cr. bestimme Ich hierdurch, dem Antrage des Provinziallandtages der Provinz Sachsen entsprechend, was folgt:

Die in der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 2. Oktober 1871. (Gesetz-Samml. S. 473.) dem provinzialständischen Ausschusse beziehungsweise dem Landtagsmarschall zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten werden fortan von dem Provinzialausschusse der Provinz Sachsen wahrgenommen.

Dieser Erlaß ist in der Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 10. Juni 1876.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

(Nr. 8425.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1876., betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden an die Königliche Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M., sowie des Betriebes und der Verwaltung der Strecken Münden-Kassel und Nordhausen-Nixei an die Königliche Eisenbahndirektion zu Hannover.

Auf Ihren Bericht vom 12. Juni d. J. genehmige Ich, daß die Verwaltung und der Betrieb der Bahnstrecken Göttingen-Arenshausen und Halle-Münden der

der Königlichen Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. übertragen, der Betrieb und die Verwaltung der Strecke Münden-Kassel mit den in derselben für Rechnung der Magdeburg-Köthen-Halle-Leipziger Eisenbahngesellschaft ausgeführten baulichen Anlagen ausschließlich der Königlichen Eisenbahndirektion zu Hannover überwiesen, sowie dieser Direktion der Betrieb und die Verwaltung der Bahnstrecke Nordhausen-Nixei übertragen werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 15. Juni 1876.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 8426.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Juni 1876., betreffend die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats zu Altona.

Nach Ihrem Antrage vom 15. Juni d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats in Altona zum 1. Juli d. J. genehmigen und Sie zur Uebertragung der Geschäfte desselben an eins der anderen Eisenbahn-Kommissariate ermächtigen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Ems, den 19. Juni 1876.

Wilhelm.

Achenbach.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).